



sei, dass im deutschen Recht für solche Konstellationen seit dem 2. SchadenersatzrechtsänderungsG das unabwendbare Ereignis als Entlastungsmöglichkeit mit der Begründung abgeschafft wurde, dass jeder auch noch

so strenge Sorgfaltsmaßstab mit dem Konzept einer Gefährdungshaftung unvereinbar sei.

*Christian Huber,  
RWTH Aachen*

ZVR 2019/195

§ 231 Abs 3,  
§§ 1325, 1326  
ABGB

OGH 23. 10. 2018,  
4 Ob 156/18x  
(LG Klagenfurt  
25. 5. 2018,  
3 R 71/18b;  
BG Spittal  
7. 3. 2018,  
2 Fam 90/16t,  
52/17f, 44/17d,  
88/16y, 5/18w,  
6/18t)

OGH erweitert Rsp zur Qualifikation des Schmerzgeldes als nicht anzurechnendes Eigeneinkommen eines unterhaltsberechtigten Kindes auch auf die Verunstaltungsentschädigung.

## → Keine Einbeziehung der Verunstaltungsentschädigung in die Unterhaltsbemessungsgrundlage

§ 231 Abs 3, §§ 1325, 1326 ABGB

Schmerzgeld und Verunstaltungsentschädigung sind – anders als Ansprüche auf Verdienstentgang gegen einen Schädiger – nicht als Eigeneinkom-

### Sachverhalt:

#### [Verfahrensgegenstand]

Sämtliche verbundenen Verfahren betreffen Ansprüche des volljährigen Ast auf Unterhalt samt Sonderbedarf gegen seinen Vater, den AG, welcher gegenüber seinem Sohn weiteren Unterhalt unter Hinweis darauf ablehnt, dass dieser Ansprüche auf Schmerzgeld und Verunstaltungsentschädigung habe, die er gegen einen Krankenhausträger wegen Fehlbehandlung geltend machen könne.

#### [Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG hat sämtliche Ansprüche abgewiesen und den AG von seiner Unterhaltspflicht ab 1. 1. 2016 enthoben. Der Ast sei – ungeachtet seiner Arbeitsunfähigkeit – als selbsterhaltungsfähig anzusehen, weil er nach einer Fehlbehandlung Ansprüche gegen das Krankenhaus (welches rk zur Haftung für alle Folgen des ärztlichen Kunstfehlers verurteilt worden war) auf Zahlung von Schmerzgeld habe und keine Aufklärung über die Verwendung der empfangenen Beträge gegeben habe.

Das RekG hob den Beschluss des ErstG auf und trug diesem die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf. Es erachtete sowohl Schmerzgeld als auch Verunstaltungsentschädigung als Abgeltung eines Sonderbedarfs, die nicht als Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten anzusehen seien. Die Unterhaltsansprüche des Ast seien daher ohne Rücksicht auf das FeststellungsU gegen die Krankenanstalt zu prüfen. Es trug dem ErstG somit Erörterungen und Feststellungen zum Einkommen und zu den Sorgepflichten des AG sowie zu den Grundlagen des geltend gemachten Sonderbedarfs auf.

Der OGH gab dem RevRek des Vaters keine Folge.

### Aus der Begründung:

Der RevRekurs ist zur Klarstellung der Rechtslage zulässig, er ist aber nicht berechtigt.

#### [Anrechnung von Eigeneinkommen des Kindes auf dessen Unterhaltsanspruch]

Eigeneinkommen des Kindes vermindert grds seinen gesamten (in Geld und Betreuung im weitesten Sinn bestehenden) Unterhaltsanspruch (RIS-Justiz RS0047440 [T 2]). Der Unterhaltsberechtigte hat die Finanzierung

men eines unterhaltsberechtigten Kindes auf seinen Unterhalt anzurechnen und damit auch nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

eines Sonderbedarfs aus seinen eigenen Einkünften, zu denen auch die Erträge eines Vermögens gehören, zu bestreiten (RIS-Justiz RS0047440 [T 11]). Als „eigene Einkünfte“ iSd § 140 Abs 3 ABGB (nunmehr § 231 Abs 3 ABGB) ist grds alles anzusehen, was dem Kind an Leistungen, welcher Art immer aufgrund eines Anspruchs zukommt, soweit bestimmte Einkünfte nicht aufgrund ges Bestimmungen auf den Unterhalt nicht anrechenbar sind (RIS-Justiz RS0047555 [T 4]). Entscheidend für die Anrechenbarkeit oder Nichtanrechenbarkeit „eigener Einkünfte“ des Kindes ist, sofern keine ausdrückliche ges Anordnung vorliegt, der Zweck der jeweiligen Leistung (RIS-Justiz RS0047555 [T 6]). Soweit Zuwendungen Dritter der Deckung der allg Unterhaltsbedürfnisse dienen, ist der diesbzgl Unterhalt gedeckt, sodass kein Platz für eine entsprechende Forderung gegen den Unterhaltspflichtigen bleibt.

#### [Keine Anrechnung bei Abdeckung eines Sonderbedarfs durch die Dritteleistung]

Nur dort, wo mit der Dritteleistung ein bestimmter Sonderbedarf gedeckt werden soll, bleiben dieser Bedarf und diese Beihilfe bei der Unterhaltsbemessung außer Betracht (vgl 7 Ob 642/88 mwN). Wie der OGH bereits wiederholt ausgeführt hat, trifft dies auf einen Schmerzgeldanspruch des Unterhaltspflichtigen zu, der ähnlich wie ein Ersatz für Sonderbedarf zu sehen und daher in die Unterhaltsbemessungsgrundlage nicht einzubeziehen ist (6 Ob 615/94; RIS-Justiz RS0047435; 8 Ob 140/05 d).

#### [Daher auch Ausklammerung des Schmerzgeldes = kein Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten]

Dasselbe muss auch für einen Schmerzgeldanspruch des Unterhaltsberechtigten gelten, zumal dieser hier wie dort einen bestimmten Sonderbedarf abdecken soll. Das Schmerzgeld ist daher nicht als Eigeneinkommen des Kindes anzurechnen.

#### [Anders bei Verdienstentgang zur Deckung allg Unterhaltsbedürfnisse]

Gegenteiliges gilt für eine Verdienstentgangsentschädigung (vgl 7 Ob 166/10b zur Einbeziehung in die Unterhaltsbemessungsgrundlage). Sie dient nicht der Deckung eines bestimmten Sonderbedarfs, sondern jener der allg Unterhaltsbedürfnisse und ist daher als Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten zu qualifizieren und bei der Frage nach einer (tw) Selbsterhaltungs-

fähigkeit zu berücksichtigen (vgl. RIS-Justiz RS0080395 zu allg Sozialleistungen, denen Einkommensersatzfunktion zukommt, wie etwa der Mindestsicherung [T 27, T 32]).

#### [Auch Verunstaltungsentschädigung dient Abdeckung eines Sonderbedarfs]

Die Verunstaltungsentschädigung nach § 1326 ABGB dient dem Ausgleich für eine verminderte Erwerbschance. Die Verhinderung des besseren Fortkommens ist ein besonderer Vermögensschaden, der im Entfall einer Verbesserung der Lebenslage besteht; dazu gehören vor allem verschlechterte Berufsaussichten, aber auch der Entgang von Heiratschancen (vgl. RIS-Justiz RS0031203). Somit ist auch die Verunstaltungsentschädigung nach § 1326 ABGB der Deckung eines bestimmten Sonderbedarfs gewidmet, sei es als Ersatz für die Behinderung des beruflichen Fortkommens, sei es als Ersatz für die Verminderung der Aussicht, durch eine Eheschließung sein Fortkommen zu verbessern (vgl. *Hinteregger in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 1326 Rz 2 [Stand 1. 4. 2018, rdb.at]).

#### [Ergebnis]

Für den vorliegenden Fall ergibt sich daher, dass die dem Ast zustehenden Ansprüche gegenüber einem

Dritten (Krankenhaus) auf Schmerzensgeld und Verunstaltungsentschädigung aufgrund ihrer Zweckwidmung nicht der Deckung des Allgemeinbedarfs dienen und auch nicht als „eigene Einkünfte“ unterhaltsmindernd zu berücksichtigen sind. Gegenteiliges gilt hingegen für Ansprüche auf Verdienstentgang, die der Deckung der allg Unterhaltsbedürfnisse dienen.

#### [Zurückverweisungsaufträge an ErstG für zweiten Rechtsgang]

Den Feststellungen des ErstG ist zu Art und Umfang der Ansprüche des Ast gegen das Krankenhaus nichts Konkretes zu entnehmen. Der AufhebungsB des RekG ist daher zu bestätigen. Neben der vom RekG aufgetragenen Erörterung und Ergänzung des Beweisverfahrens zum Einkommen und zur Sorgspflicht des AG sowie zu den Grundlagen des geltend gemachten Sonderbedarfs wird das ErstG auch die Frage zu erörtern (und allenfalls darüber Beweise zu erheben) haben, inwieweit dem Ast Ansprüche gegen einen Dritten (Krankenhaus) auf Verdienstentgang zustehen und inwieweit ihm die Geltendmachung derartiger Ansprüche zumutbar ist, weil es sich dabei um für ihn leicht erzielbare und ohne Weiteres verfügbare Leistungen (vgl. RIS-Justiz RS0047835 [T 3]) handelt.

#### Anmerkung:

Ein Unterhaltspflichtiger muss sich einen Anspruch auf Schmerzensgeld nicht im Rahmen der Unterhaltsbemessung anrechnen lassen, weil das Schmerzensgeld dazu dient, dass der verletzte Unterhaltsschuldner sich – höchstpersönlich – damit Annehmlichkeiten und Erleichterungen verschaffen können soll. Diese besondere Zweckwidmung überträgt der OGH konsequenterweise auf die Sphäre des Unterhaltsberechtigten: Auch dieser muss sich wegen der besonderen Zweckwidmung den Schmerzensgeldanspruch nicht als Einkommen anrechnen lassen. Beim Verdienstentgang verhält es sich gerade gegenteilig, ist dieser nach seinem Zweck doch gerade darauf gerichtet, Erwerbseinkommen zu substituieren. So weit, so einfach (hiezue auch ausführlich *Danzl in Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Schmerzensgeld<sup>10</sup> 301 f).

Die Gretchenfrage ist die Behandlung der Verunstaltungsentschädigung, der in mancherlei Hinsicht eine Zwitterstellung zukommt. *Apathy* (Historisches und Dogmatisches zur Entschädigung für die Verhinderung des besseren Fortkommens, in FS Strasser [1993] 1 ff) hat unter Bezugnahme auf die ausgeurteilten Größenordnungen den Anspruch als „zusätzliches immaterielles Trostpflaster“ neben dem Schmerzensgeld qualifiziert. Bei dieser Sichtweise wäre die Position des OGH der Ausklammerung aus der Unterhaltsbemessung folgerichtig. Allein der OGH qualifiziert die Verunstaltungsentschädigung als „verkappten Erwerbsschaden“, jedenfalls als Vermögensschaden.

Nach seinem Verständnis geht es um die Abgeltung von Vermögensnachteilen, für die ein herabgesetztes Beweismaß gilt, weil sie schwer nachweisbar sind. Und es ist – auch und gerade heute – durchaus plausibel, dass sich eine verunstaltete Person beim Finden

einer Stelle im Erwerbsleben bzw eines Ehe- oder Lebenspartners in der Privatsphäre schwerer tut, wenn sie in ihrem äußerlichen Erscheinungsbild beeinträchtigt ist.

Mit dem Erwerbsschaden gemeinsam hat die Verunstaltungsentschädigung, dass es sich um einen Vermögensschaden handelt. Wenn der Zufluss aber Vermögensqualität hat, ist prima vista nicht einzusehen, warum das bei der Unterhaltsbemessung keine Rolle spielen soll. Die Zielsetzung ist jedenfalls eine andere als beim Schmerzensgeld, das der Verletzte als Äquivalent für die von ihm erlittenen Schmerzen erhält. Nach sachlichen Gesichtspunkten ist die Qualifizierung der Verunstaltungsentschädigung als Sonderbedarf daher zweifelhaft.

Aus pragmatischen Gründen erscheint das Ergebnis allerdings vertretbar. Keinen – passenden – Beruf oder Partner wegen einer Verunstaltung finden zu können, hat Auswirkungen für ein ganzes (Erwerbs-)Leben. Die Verunstaltungsentschädigung wird aus Gründen der Raschheit der Regulierung als Kapital ausbezahlt, dient aber der Abgeltung künftiger Nachteile. Unterhaltsrechtlich müsste eine Zurechnung zu den einzelnen künftigen Perioden erfolgen. Das würde aber im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass für die einzelne Periode, den jeweiligen Monat, im Regelfall nur ein homöopathisch geringer Betrag für die Berücksichtigung im Rahmen der Unterhaltsbemessung verbleibt. Wenn der OGH daher die Verunstaltungsentschädigung unter Bezugnahme darauf, dass sie einen Sonderbedarf darstelle, von vorneherein ausklammert, ändert das am Ergebnis wenig, erspart aber komplizierte Berechnungsfragen.

*Christian Huber,  
RWTH Aachen*